

ELTERNINFORMATION

über die Bezuschussung des Elternbeitrages zum Besuch eines Kindergartens oder Hortes durch die Stadt Regensburg (Stand: Januar 2011)

1. Allgemeines

Wenn Ihr Kind einen Kindergarten oder Kinderhort besucht und das Einkommen Ihrer Familie eine bestimmte Grenze nicht übersteigt, haben Sie einen Anspruch auf finanzielle Hilfe durch das Amt für Jugend und Familie. Dabei spielt es keine Rolle, ob Ihr Kind in einer kirchlichen, einer städtischen oder einer sonstigen Einrichtung untergebracht ist. Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit kann diese Hilfe ebenfalls gewährt werden.

Für die Übernahme der Hortkosten muss zusätzlich zum finanziellen auch der familienbezogene bzw. situationsbedingte Bedarf für eine Förderung vorliegen. Hierzu zählen grundsätzlich Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern. Weitere Regelungen sind mit dem Amt für Jugend und Familie zu klären.

2. Voraussetzungen

Ob der Elternbeitrag bezuschusst oder voll übernommen werden kann, hängt von Ihrem Einkommen ab. Von Bedeutung ist dabei die Größe Ihrer Familie und das Einkommen aller Familienmitglieder, die mit Ihnen in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Liegt das Nettoeinkommen aller Familienmitglieder unter einer bestimmten Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag vom Amt für Jugend und Familie voll übernommen. Überschreitet Ihr Einkommen nur geringfügig die Einkommensgrenze, kann ggfs. ein Zuschuss gezahlt werden.

Auszugehen ist vom Nettoeinkommen nach Abzug der Steuern und gesetzlichen Versicherungsbeträge. Ggfs. können besondere Belastungen, wie private Versicherungen, Ratenzahlungsverpflichtungen usw. berücksichtigt werden. Einige Berechnungsbeispiele auf der Rückseite dieses Formblattes dienen als Anhalt für eine Überprüfung, ob sich ein Zuschuss für Sie errechnen würde.

Der Stadtrat hat als freiwillige Leistung für Familien mit zwei und mehr Kindern bzw. für Alleinerziehende eine Erhöhung der Einkommensgrenze beschlossen.

3. Auskunft

Genauere Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Jugend und Familie, Richard-Wagner-Str. 17. Die für Sie zuständige Sachbearbeiterin (Zuordnung nach dem Familiennamen des Kindes):

A - Ba	Frau Wenrich	Zi.Nr.: 106	Tel. 507/4768
Bb- G	Frau Buckley	Zi.Nr.: 107	Tel. 507/3774
H - Le	Frau Stele	Zi.Nr.: 107	Tel. 507/3773
Lf - R	Herr Schnupfhagn	Zi.Nr.: 108	Tel. 507/3767
S - Z	Frau Buberger	Zi.Nr.: 108	Tel. 507/5766

Öffnungszeiten:	Montag mit Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	Donnerstag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
	Donnerstag	15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

4. Antrag

Die Hilfe für den Besuch einer Tageseinrichtung kann erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag gestellt wurde. Das Formblatt für die Antragstellung erhalten Sie beim Amt für Jugend und Familie oder im Internet (www.regensburg.de/bürger/bürgerservie/formulare-anträge/beihilfen-zuschüsse).

Ihre Angaben müssen durch folgende Nachweise belegt werden: Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate, Bescheid über SGB II Leistungen, Miete/Wohngeldbescheid, Unterlagen über private Versicherungen, evtl. weitere Zahlungsverpflichtungen.

Sofern Sie im Stadtgebiet wohnen, reichen Sie den Antrag bitte beim Amt für Jugend und Familie Regensburg, Richard-Wagner-Straße 17, ein. Wohnen Sie im Landkreis, ist Ihr Antrag beim Landratsamt Regensburg, Kreisjugendamt, Altmühlstr. 3, zu stellen.

5. Berechnungsbeispiele:

a) Einkommensgrenze für alleinerziehenden Elternteil mit 1 Kind ab Januar 2011

Freibetrag für Mutter/Vater	€	728,00
Freibetrag für 1 Kind	€	255,00
Alleinerziehendenzuschlag	€	<u>51,00</u>
	€	1.034,00

a) Einkommensgrenze für alleinerziehenden Elternteil mit 2 Kindern ab Januar 2011

Freibetrag für Mutter/Vater	€	728,00
Freibetrag für 2 Kinder	€	510,00
Kinderzuschlag für 2 Kinder	€	102,00
Alleinerziehendenzuschlag	€	<u>51,00</u>
	€	1.391,00

b) Einkommensgrenze für eine Familie mit 1 Kind - ab Januar 2011

Freibetrag für den Ehemann	€	728,00
Freibetrag für die Ehefrau	€	255,00
Freibetrag für 1 Kind	€	<u>255,00</u>
	€	1.238,00

c) Einkommensgrenze für eine Familie mit 2 Kindern - ab Januar 2011

Freibetrag für Ehemann	€	728,00
Freibetrag für Ehefrau	€	255,00
Freibetrag für 2 Kinder	€	510,00
Kinderzuschlag für 2 Kinder	€	<u>102,00</u>
	€	1.595,00

d) Für Familien mit mehr als 2 Kindern ist für jedes weitere Kind ein zusätzlicher Freibetrag von 255,00 € und Kinderzuschlag von 51,00 € anzurechnen.

Zu den jeweiligen Einkommensgrenzen sind die Kaltmiete (Miete ohne Heizungs- und Warmwasserkosten) und evtl. besondere Belastungen zuzurechnen.

Sofern das Nettoeinkommen Ihrer Familie die für Sie zutreffende Einkommensgrenze nicht übersteigt, besteht in der Regel ein Anspruch auf Übernahme des Teilnahmebeitrags bzw. der Gebühr.

Den Berechnungsbeispielen wurden die derzeit gültigen rechtlichen Bestimmungen zugrunde gelegt. Wegen evtl. Änderungen und da die Beispiele nur in vereinfachter Form die Berechnungsgrundlage wiedergeben, kann daraus im Einzelfall **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden. Das Amt für Jugend und Familie steht für Auskünfte gerne zur Verfügung.